

Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17

München, den 27. September

1968

Datum	Inhalt:	Seite
22. 8. 1968	Bekanntmachung betreffend das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik	311
20. 9. 1968	Verordnung zur Durchführung des § 36 der Ersten Strahlenschutzverordnung	314
20. 9. 1968	Siebente Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (7. ZustVGewO)	315
26. 9. 1968	Sechste Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes	315
26. 9. 1968	Verordnung zur Ausführung der Bundes-Apothekerordnung (AVBApO)	315
6. 8. 1968	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Tierzuchtdienst in Bayern (LwZAPO/mTD)	316
7. 8. 1968	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Lehrkräfte des höheren Dienstes im Beamtenverhältnis an den Ingenieurschulen und Ingenieurabteilungen an Fachschulen	319
23. 8. 1968	Landesverordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung — HeimV —)	319
27. 8. 1968	Verordnung über die Zuständigkeit der Regierungen zum Erlaß beamtenrechtlicher Entscheidungen im Bereich der staatlichen Gymnasien und der Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Bayernkollegs)	321
27. 8. 1968	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	321
27. 8. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	321
6. 9. 1968	Verordnung über die Aufhebung der Forstämter Erlangen-West, Aschaffenburg-Nord und Klingenberg a. Main, über die Änderung der Bezeichnung der Forstämter Erlangen-Ost und Aschaffenburg-Süd sowie über sonstige Änderungen der behördlichen und gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung	321
16. 9. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol.)	323
16. 9. 1968	Landesverordnung über die Fischerei (Landesfischereiverordnung)	323
	Berichtigungen	326

Bekanntmachung betreffend das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik

Vom 22. August 1968

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 13. Februar 1968 dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik und dem Schiedsvertrag über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen zugestimmt. Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 12 Abs. 2 für den Freistaat Bayern am 1. Juli 1968 in Kraft getreten. Am gleichen Tage ist es für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein in Kraft getreten.

Das Abkommen und der Schiedsvertrag werden nachstehend bekanntgemacht.

München, den 22. August 1968

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik

Das Land Baden-Württemberg
der Freistaat Bayern

das Land Berlin

die Freie Hansestadt Bremen

die Freie und Hansestadt Hamburg

das Land Hessen

das Land Niedersachsen

das Land Nordrhein-Westfalen

das Land Rheinland-Pfalz

das Saarland

das Land Schleswig-Holstein

und die Bundesrepublik Deutschland

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, nachstehendes Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik:

Artikel 1 Allgemeines

(1) Das Land Berlin errichtet das Institut für Bautechnik (Institut) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin.

(2) Das Institut hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Das Institut hat das Recht, Beamtenverhältnisse zu begründen.

(4) Der Senator für Bau- und Wohnungswesen führt die Aufsicht über das Institut.

Artikel 2 Aufgaben

(1) Das Institut dient der einheitlichen Bearbeitung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet der Bauaufsicht. Die Beteiligten bedienen sich des Instituts innerhalb seines Aufgabenbereiches.

(2) Das Institut hat die Aufgabe,

1. die Entscheidungen über Anträge auf allgemeine bauaufsichtliche (baupolizeiliche, baurechtliche) Zulassungen für neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten und auf Erteilung von Prüfzeichen vorzubereiten und dafür Richtlinien aufzustellen;
2. Verzeichnisse der Zulassungen und Prüfzeichen zu führen und zu veröffentlichen;
3. Richtlinien für die Güteüberwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten zu erarbeiten und Güteschutzgemeinschaften zu beraten;
4. Verzeichnisse der Gütegemeinschaften und anerkannten Prüfstellen zu führen und zu veröffentlichen;
5. die Entscheidungen über Anträge auf Typengenehmigungen vorzubereiten;
6. die Entscheidungen über Anträge auf Ausführungsgenehmigungen technisch schwieriger fliegender Bauten vorzubereiten;
7. an der Ausarbeitung bautechnischer Richtlinien und technischer Baubestimmungen, insbesondere im Deutschen Normenausschuß, mitzuwirken und Einführungserlasse für technische Baubestimmungen vorzubereiten;
8. bautechnische Untersuchungen, insbesondere Bauforschungsaufträge, anzuregen, zu begutachten und zu betreuen sowie Bauforschungsberichte auszuwerten;
9. auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligter Gutachten zu erstatten;
10. an der Vorbereitung für eine internationale Vereinheitlichung in den vorgenannten Bereichen mitzuwirken.

(3) Die einzelnen Länder können dem Institut

1. die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher (baupolizeilicher, baurechtlicher) Zulassungen und Prüfzeichen,
 2. die Anerkennung von Güteschutzgemeinschaften und die Zustimmung zu Überwachungsverträgen für die Güteüberwachung,
 3. die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen fliegender Bauten
- übertragen.

(4) Die Beteiligten werden von Vorschlägen des Instituts gemäß Absatz 2 für Zulassungen, Prüfzeichen, Typengenehmigungen und Ausführungsgenehmigungen fliegender Bauten ohne Beratung

im Verwaltungsrat nicht abweichen. Sie werden Verwaltungsakte, die auf Grund von Vorschlägen des Instituts erlassen werden, anerkennen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Artikel 3 Organe

Organe des Instituts sind

1. der Verwaltungsrat,
2. der Vorstand.

Artikel 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, er bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Instituts und überwacht den Vorstand. Der Verwaltungsrat erläßt die Satzung, die auch Bestimmungen über die Erhebung von Kosten im Falle des Artikels 2 Abs. 3 enthalten soll. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen.

(2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Erlaß der Dienstanweisung;
2. Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und allgemeine Anweisungen über die Ausführung des Haushaltsplanes;
3. Beschlußfassung über Grunderwerb und Baumaßnahmen;
4. Beschlußfassung über Verpflichtungsgeschäfte im Werte von mehr als 30 000,— DM.

(3) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde für die Beamten des Instituts. Soweit die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes dies zulassen, kann er Befugnisse in Einzelpersonalangelegenheiten auf den Vorstand übertragen. Der Verwaltungsrat ernennt die Beamten, soweit er die Ausübung dieser Befugnis nicht dem Vorstand überträgt. Er ist außerdem Dienstbehörde des Vorstandes.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Länder, der jeweils von dem für die Bauaufsicht zuständigen Minister (Senator), einem weiteren Vertreter des Landes Berlin, der von dem Senator für Finanzen und zwei Vertretern des Bundes, von denen je einer vom Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau und vom Bundesminister für Verkehr bestellt wird. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag eines Mitgliedes muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Er stellt die Tagesordnung auf.

Artikel 5 Vorstand

(1) Das Institut wird von einem Beamten (Vorstand) unter Bindung an die Beschlüsse des Verwaltungsrates geleitet. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er regelt im Rahmen der Richtlinien des Verwaltungsrates die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsmäßigen Geschäftsablauf. Der Vorstand ist Dienstbehörde der übrigen Beamten des Instituts. Er führt die laufenden Geschäfte des Instituts und vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat mit zwei Dritteln seiner Stimmen berufen und zum Beamten auf Zeit für eine Amtszeit von 12 Jahren ernannt. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Senators für Bau- und Wohnungswesen. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers muß über die weitere Besetzung der Stelle entschieden sein.

(3) Der Vorstand muß die für die Leitung des Instituts erforderliche Eignung und besondere Fähigkeiten auf dem Gebiet der Bautechnik besitzen.

(4) Der Vorstand nimmt, soweit nicht ein Widerstreit der Interessen vorliegt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Er hat den Verwaltungsrat von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Er ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Instituts jederzeit Auskunft zu erteilen.

(5) Stellung und Aufgaben des Vorstandes im übrigen und seine Stellvertretung regelt der Verwaltungsrat.

Artikel 6 Sachverständigenausschüsse

Beim Institut werden Sachverständigenausschüsse gebildet. Den Sachverständigenausschüssen sollen Sachverständige der fachlich interessierten Behörden der Länder und des Bundes (insbesondere Sachverständige des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau, des Bundesministers für Verkehr, des Bundesministers für Wirtschaft, des Bundesfinanzministers, des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung) sowie Vertreter der Wissenschaft und Wirtschaft angehören. Das Nähere regelt die Satzung.

Artikel 7 Finanzierung

(1) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts wird zwischen den Ländern und dem Bund aufgeteilt. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzminister (-senatoren) der Beteiligten.

(2) Der Anteil des Bundes entspricht dem Anteil des Landes, das den höchsten Beitrag nach Absatz 3 zu leisten hat.

(3) Der auf die Länder entfallende Anteil wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich

zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder (Königsteiner Abkommen). Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. September desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(4) Die Beträge werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen. Den Beteiligten wird ein Beleg gemäß § 64 der Reichshaushaltsordnung übersandt.

Artikel 8 Haushaltswirtschaft

(1) Das Institut ist in seiner Haushaltswirtschaft selbständig, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

(2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den im Land Berlin geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes von Berlin. Die Prüfungsberichte sind dem Vorstand, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, den für die Bauaufsicht zuständigen Ministern (Senatoren) und den Finanzministern (-senatoren) der Länder sowie dem Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau und dem Bundesminister der Finanzen zuzuleiten.

Artikel 9 Personal des Instituts

(1) Die Beamten des Instituts sind mittelbare Landesbeamte.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten des Instituts sind nach den für die Arbeiter und Angestellten des Landes Berlin geltenden Bestimmungen zu regeln.

Artikel 10 Schiedsklausel

Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.

Artikel 11 Vertragsdauer

(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Senator für Bau- und Wohnungswesen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten dieses Abkommens zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1975.

(2) Der kündigende Beteiligte bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf des Instituts so lange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Eine Auseinandersetzung über das dem Institut dienende Vermögen findet nicht statt.

(3) Ist das Abkommen von mehr als zwei Dritteln der Beteiligten gekündigt worden, so ist das Institut aufzulösen. Der Senator für Bau- und Wohnungs-

wesen führt die Abwicklung durch. Die Beteiligten sind verpflichtet, dem Land Berlin alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen des Instituts zur Abdeckung nicht ausreicht. Nach der Abwicklung verbleibendes Vermögen wird anteilig unter die Beteiligten aufgeteilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Maßgebend für die Errechnung der Anteile ist das Verhältnis der Finanzierungsbeiträge nach Artikel 7 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Ende des Abkommens.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden dem Senator für Bau- und Wohnungswesen zugeht.

(2) Sind bis zum 1. Juli 1968 nicht alle Urkunden dem Senator für Bau- und Wohnungswesen zugegangen, so tritt in diesem Zeitpunkt dieses Abkommen unter den Beteiligten in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind. Sind bis zum 1. Juli 1968 weniger als sechs Urkunden zugegangen, so tritt dieses Abkommen unter den Beteiligten, deren Urkunden bereits zugegangen sind, erst in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die sechste Urkunde zugegangen ist.

(3) Für jeden Beteiligten, dessen Vertragsurkunde bis zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt dem Senator für Bau- und Wohnungswesen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Abkommen in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Urkunde zugegangen ist.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt die Verwaltungsvereinbarung für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin vom 14. Februar 1951 (Bopparder Vereinbarung) in der Fassung vom 23. Dezember 1958 außer Kraft.

München, den 13. März 1968

Für den Freistaat Bayern

Dr. h. c. Goppel

Schiedsvertrag

über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik

Das Land Baden-Württemberg
der Freistaat Bayern
das Land Berlin
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz
das Saarland
das Land Schleswig-Holstein
und die Bundesrepublik Deutschland
schließen folgenden Schiedsvertrag:

Artikel I

Alle sich aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik ergebenden Streitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Artikel II

Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin als Vorsitzendem und aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates des Instituts für Bautechnik, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden, ihnen jedoch nicht angehören dürfen. Für den Fall, daß wegen der Streitlage eine solche Benennung nicht möglich ist, bestimmt der Vorsitzende zwei Mitglieder aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts. Seine Bestimmung ist endgültig.

Lehnt der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin die Übernahme des Vorsitzes ab, bestimmt der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts den Vorsitzenden.

München, den 13. März 1968

Für den Freistaat Bayern

Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Durchführung des § 36 der Ersten Strahlenschutzverordnung

Vom 20. September 1968

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Strahlenschutzes und der Kernbrennstoffe vom 28. Oktober 1960 (GVBl. S. 243) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Mit der Durchführung der Aufgaben der Meßstelle im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 3 der Ersten Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe (Erste Strahlenschutzverordnung) in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1654) wird die Gesellschaft für Strahlenforschung mbH München beauftragt. Sie führt bei ihrer Tätigkeit als Meßstelle die Bezeichnung „Auswertungsstelle für Strahlendosimeter“.

§ 2

(1) Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Auswertungsstelle für Strahlendosimeter aus, soweit diese den Vollzug des § 36 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung betrifft.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und die notwendigen Regelungen mit der Auswertungsstelle zu treffen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 21. Dezember 1962 (GVBl. S. 348) außer Kraft.

München, den 20. September 1968

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Alois Hundhammer

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Siebente Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (7. ZustVGewO)

Vom 20. September 1968

Auf Grund der §§ 65 Abs. 3 Satz 2, 66 Abs. 2 Satz 2 und 70 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 549) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die der Landesregierung zustehende Befugnis,

1. auf Grund des § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und des § 70 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung die für die Festsetzung nach § 65 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und für die Zulassung von Abweichungen nach § 65 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden zu bestimmen,
2. auf Grund des § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und des § 70 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung zu bestimmen, daß der Platz des Marktes in der Marktordnung festgesetzt wird,
3. auf Grund des § 66 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß bestimmte Waren des täglichen Bedarfs zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören,

wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf andere Behörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

München, den 20. September 1968

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Alois H u n d h a m m e r

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Sechste Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes

Vom 26. September 1968

Auf Grund der §§ 306, 308 Abs. 1 Satz 2 und 309 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG —) in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1946) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Abweichend von § 2 der Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. September 1952 (BayBS IV S. 763) werden folgende Ausgleichsämter eingerichtet:

- a) beim Landratsamt Amberg für die Landkreise Amberg und Sulzbach-Rosenberg,
- b) beim Landratsamt Bad Neustadt a. d. Saale für die Landkreise Bad Neustadt a. d. Saale, Königshofen i. Grabfeld und Mellrichstadt,
- c) beim Landratsamt Burglengenfeld für die Stadt Schwandorf i. Bay. und die Landkreise Burglengenfeld und Nabburg,
- d) beim Landratsamt Coburg für die Stadt Neustadt b. Coburg und den Landkreis Coburg,

- e) beim Landratsamt Deggendorf für die Landkreise Deggendorf, Grafenau, Regen und Viechtach,
- f) beim Landratsamt Eggenfelden für die Landkreise Eggenfelden und Pfarrkirchen,
- g) beim Landratsamt Günzburg für die Stadt und den Landkreis Günzburg,
- h) beim Landratsamt Miesbach für die Landkreise Bad Tölz und Miesbach,
- i) beim Landratsamt Neu-Ulm für die Stadt und den Landkreis Neu-Ulm,
- j) beim Landratsamt Wunsiedel für die Stadt Marktredwitz und den Landkreis Wunsiedel,
- k) beim Landratsamt Kitzingen für die Stadt und den Landkreis Kitzingen.

(2) Die Zuständigkeit des Ausgleichsamtes bei dem

- a) Landratsamt Landshut wird auf den Landkreis Dingolfing,
 - b) Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab auf den Landkreis Vohenstrauß,
 - c) Landratsamt Passau auf die Landkreise Griesbach i. Rottal, Vilshofen und Wolfstein,
 - d) Landratsamt Straubing auf die Landkreise Kötzing und Landau a. d. Isar,
 - e) Landratsamt Weißenburg i. Bay. auf die Stadt Eichstätt
- ausgedehnt.

§ 2

Für die Wahl der Beisitzer bei den Ausgleichsausschüssen (§ 309 LAG) ist die Wahlkörperschaft des Landkreises zuständig, in dem das Ausgleichsamt eingerichtet ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968, § 1 Abs. 1 Buchst. a am 1. November 1968 in Kraft.

München, den 26. September 1968

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Alois H u n d h a m m e r

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Ausführung der Bundes-Apotheker- ordnung (AVBAPo)

Vom 26. September 1968

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Entscheidung über die Approbation (§ 4 der Bundes-Apothekerordnung) und die Erlaubnis (§ 11 Bundes-Apothekerordnung) trifft das Bayerische Staatsministerium des Innern. Es ist auch zuständige Behörde im Sinne des § 10 der Bundes-Apothekerordnung.

(2) Die Entscheidung über die Zurücknahme und den Widerruf (§§ 6 und 7 der Bundes-Apothekerordnung) und das Ruhen der Approbation (§ 8 Bundes-Apothekerordnung) trifft die Regierung. Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 12 Abs. 12 der Bundes-Apothekerordnung entsprechend.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.
München, den 26. September 1968

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung

Dr. Alois Hundhammer
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

**Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungs-
ordnung für den mittleren Tierzuchtdienst in
Bayern (LwZAPO/mTD)**

Vom 6. August 1968

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 2, 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) und der §§ 14 Abs. 2 Satz 2, 17 Abs. 3 und 23 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Tierzuchtdienst in Bayern (LwZAPO/mTD):

Übersicht:

- I. Zulassung, Ausbildung
- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 2 Zulassungsgesuch
 - § 3 Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf
 - § 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes
 - § 5 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
 - § 6 Zuweisung an die Ausbildungsstellen
 - § 7 Ausbildungsleiter und Dienstaufsicht
- II. Anstellungsprüfung
- § 8 Bezeichnung der Prüfung, Zulassung zur Prüfung
 - § 9 Allgemeine Prüfungsvorschriften
 - § 10 Veranstalter der Prüfung
 - § 11 Prüfungsausschuß, Prüfer
 - § 12 Prüfungsabschnitte
 - § 13 Prüfungsaufgaben
 - § 14 Prüfungsgegenstände
 - § 15 Schriftliche Prüfung
 - § 16 Mündliche Prüfung
 - § 17 Praktische Prüfung
 - § 18 Notenskala
 - § 19 Ermittlung der Prüfungsnoten, der Gesamtprüfungsnote und der Platzziffer
 - § 20 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
 - § 21 Nichtbestehen der Prüfung
 - § 22 Wiederholung der Prüfung
 - § 23 Prüfungsgebühr
- III. Schlussbestimmung
- § 24 Inkrafttreten

I. Zulassung, Ausbildung

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bewerber können in den Vorbereitungsdienst für den mittleren Tierzuchtdienst eingestellt werden, wenn sie die Prüfung als „staatlich geprüfter Techniker für Landbau“ nach der Prüfungsordnung für die Technikerschulen für Landbau in Bayern vom 2. Februar 1967 (GVBl. S. 271) bestanden haben.

(2) Daneben können technische Angestellte bei staatlichen Tierzuchtdienststellen, beim Landeskontrollverband Bayern e. V. oder bei einer vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) anerkannten Züchtervereinigung in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie:

- a) die landwirtschaftliche Gehilfenprüfung oder eine Gehilfenprüfung in Berufszweigen der Tierzucht gemäß Art. 1 des Gesetzes über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 7. Mai 1954 (BayBS IV S. 320) abgelegt haben,
- b) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Oberklasse einer Landwirtschaftsschule oder einer vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Fachschule besitzen,
- c) eine staatliche Fachprüfung für das Leistungskontroll- und Zuchtverbandswesen mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgelegt haben und
- d) in mindestens dreijähriger Tätigkeit bei der Durchführung und Überwachung der Leistungsprüfungen (§ 6 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundestierzuchtgesetz vom 25. Mai 1950 — BGBl. I S. 227 —) und bei sonstigen Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung sich bewährt haben.

(3) Die Bewerber müssen die sonstigen Voraussetzungen des Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung erfüllen.

§ 2

Zulassungsgesuch

Die Bewerber haben ihr Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beim Staatsministerium einzureichen, das über die Zulassung entscheidet.

§ 3

Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes wird der Bewerber zum Beamten auf Widerruf ernannt; er führt während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Landwirtschaftsassistentenanwärter“ (Anwärter).

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Anwärter mit den Aufgaben des mittleren Tierzuchtdienstes vertraut zu machen.

(2) Der Anwärter ist in erster Linie Lernender; er soll für Dienstaufgaben nur in einem seiner Ausbildung förderlichen Umfang verwendet werden.

§ 5

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Für Anwärter nach § 1 Abs. 1 dauert der Vorbereitungsdienst 18 Monate; er ist nach einem vom Staatsministerium erstellten Ausbildungsplan bei folgenden Ausbildungsstellen abzuleisten:

- a) 14 Monate bei einem Tierzuchtamt (einschließlich Außenstelle des Landeskontrollverbandes Bayern)
- b) 4 Monate bei der Bayerischen Landesanstalt für Tierzucht.

(2) Für Anwärter nach § 1 Abs. 2 dauert der Vorbereitungsdienst 6 Monate; er ist nach einem vom Staatsministerium erstellten Ausbildungsplan bei folgenden Ausbildungsstellen abzuleisten:

- a) 2 Monate bei einem Tierzuchtamt

b) 4 Monate bei der Bayerischen Landesanstalt für Tierzucht.

(3) Über die Ausbildung des Anwärters und zur Beurteilung seiner Leistungen sind Nachweise zu führen.

§ 6

Zuweisung an die Ausbildungsstellen

Die Zuweisung an die Ausbildungsstellen erfolgt durch das Staatsministerium.

§ 7

Ausbildungsleiter und Dienstaufsicht

(1) Für die Ausbildung des Anwärters ist der Leiter der Ausbildungsstelle (Ausbildungsleiter) verantwortlich; er kann geeignete Beamte und Angestellte mit einzelnen Ausbildungsaufgaben betrauen.

(2) Die Leiter der Ausbildungsstellen und die mit der Ausbildung betrauten Beamten und Angestellten sollen sich durch ständige persönliche Fühlungnahme ein Bild von der Persönlichkeit, den geistigen Anlagen und praktischen Fähigkeiten des Anwärters verschaffen und diesem während des Vorbereitungsdienstes mit Rat und Tat beistehen.

(3) Der Anwärter untersteht der Dienstaufsicht des Staatsministeriums und der Aufsicht des jeweiligen Ausbildungsleiters.

II. Anstellungsprüfung

§ 8

Bezeichnung der Prüfung, Zulassung zur Prüfung

Nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes hat der Anwärter eine Anstellungsprüfung abzulegen; sie führt die Bezeichnung „Anstellungsprüfung für den mittleren Tierzuchtdienst in Bayern“.

§ 9

Allgemeine Prüfungsvorschriften

Für die Prüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 10

Veranstalter der Prüfung

Die Prüfung wird vom Staatsministerium veranstaltet.

§ 11

Prüfungsausschuß, Prüfer

(1) Das Staatsministerium bestellt einen Prüfungsausschuß, der die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den mittleren Tierzuchtdienst in Bayern“ führt.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus je einem Beamten des höheren, gehobenen und mittleren Tierzuchtdienstes. Vorsitzender ist der Beamte des höheren Tierzuchtdienstes. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestimmt.

(3) Der Prüfungsausschuß kann zur Bewertung der schriftlichen Arbeiten weitere Prüfer bestellen.

(4) Zur Abnahme der mündlichen und der praktischen Prüfung bildet der Prüfungsausschuß eine

Prüfungskommission; sie besteht aus einem Vorsitzenden, der Mitglied des Prüfungsausschusses sein muß, und vier Prüfern. Für jeden Prüfer ist ein Vertreter zu bestellen. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 12

Prüfungsabschnitte

Die Anstellungsprüfung besteht aus einer schriftlichen, einer mündlichen und einer praktischen Prüfung.

§ 13

Prüfungsaufgaben

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Prüfer oder Beamte des Tierzuchtdienstes ersuchen, Prüfungsaufgaben mit Musterbearbeitungen zu entwerfen.

(2) Die mit dem Entwurf der Aufgaben und mit der Vorbereitung der Prüfung betrauten Personen sind für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

§ 14

Prüfungsgegenstände

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgegenstände:

- a) Allgemeine Tierzucht
insbesondere staatliche Förderungsmaßnahmen der Tierzucht, Leistungsprüfungen, Herdbuchwesen, künstliche Besamung, Erbwertprüfung.
- b) Spezielle Fragen der tierischen Erzeugung
insbesondere spezielle Fragen der landwirtschaftlichen Nutztiere (Rinder, Schweine, Kleintiere), Erzeugerringe, einfache Wirtschaftlichkeitsberechnungen.
- c) Tierfütterung
Grundlagen der Futtergewinnung und -konservierung, Nährstoffbedarf der Tiere, Futterberechnung, Fütterungstechnik, Grundlagen der praktischen Fütterungsberatung.
- d) Tierhaltung
Aufstellungsarten, Stalleinrichtungen, Weidegang, Pflegemaßnahmen, Milchgewinnung- und -behandlung, Tiergesundheit.
- e) Staatsbürgerkunde
Allgemeine Fragen des staatsbürgerlichen Lebens.

§ 15

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung ist aus den Prüfungsgegenständen des § 14 je eine Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe aus der Staatsbürgerkunde ist als Aufsatz zu bearbeiten, für den drei Themen zur Wahl gestellt werden.

(2) Für die Bearbeitung der Aufgaben sind je 2 Stunden Arbeitszeit vorzusehen; eine Aufgabe aus den Prüfungsgegenständen a—d ist als Doppelaufgabe mit 3 Stunden Arbeitszeit zu stellen.

(3) Jede Aufgabe ist mit einer ganzen Note zu bewerten.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die gleichen Prüfungsgegenstände wie die schriftliche.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Teilnehmer insgesamt etwa 25 Minuten.

§ 17

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgegenstände:

- a) Tierbeurteilung (Rinder und Schweine)
- b) Beurteilung von Futterproben
- c) Hand- und Maschinenmelken.

(2) Die praktische Prüfung dauert je Teilnehmer insgesamt etwa 30 Minuten.

§ 18

Notenskala

Die einzelnen Prüfungsergebnisse werden gemäß § 25 APO mit folgenden Noten bewertet:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung, |
| gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, |
| ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 19

Ermittlung der Prüfungsnoten, der Gesamtprüfungsnote und der Platzziffer

(1) Die Note für die schriftliche Prüfung wird aus der Summe der in den fünf Prüfungsarbeiten erzielten Noten ermittelt; hierbei zählt die Doppelaufgabe zweifach. Die errechnete Notensumme, geteilt durch sechs, ergibt die Prüfungsnote für die schriftliche Prüfung.

(2) Die Note für die praktische Prüfung wird aus der Summe der in den drei Prüfungsgegenständen (§ 17 Abs. 1) erzielten Noten ermittelt. Die Notensumme, geteilt durch drei, ergibt die Prüfungsnote für die praktische Prüfung.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtprüfungsnote wird die Summe aus dem Siebenfachen der Prüfungsnote für die schriftliche Prüfung, dem Dreifachen der Prüfungsnote für die mündliche Prüfung und dem Dreifachen der Prüfungsnote für die praktische Prüfung gebildet und durch 13 geteilt.

(4) Die Noten nach den Absätzen 1 mit 3 sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(5) Bei gleicher Gesamtprüfungsnote erhält der Teilnehmer mit dem besseren Ergebnis der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. Bei gleichem Ergebnis der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung entscheidet die bessere Note in der Doppelaufgabe. Ist auch hier das Ergebnis gleich, wird die gleiche Platzziffer erteilt.

§ 20

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluß der gesamten Prüfung erstellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Zeugnis über die Anstellungsprüfung. In das Prüfungszeugnis sind auch die Einzelnoten aufzunehmen.

(2) Teilnehmern, die die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben, kann ein Zeugnis auf Antrag dahin erteilt werden, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(3) Der Vorsitzende übermittelt dem Staatsministerium die Ergebnisse der Anstellungsprüfung und eine Aufstellung der Prüfungsteilnehmer mit Angabe der Gesamtprüfungsnoten und der Platzziffern.

§ 21

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Teilnehmer

- a) in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“ (Note 4,50) erzielt hat; er ist in diesem Falle von der Teilnahme an der mündlichen und praktischen Prüfung ausgeschlossen,
- b) eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ (Note 4,50) erzielt hat.

§ 22

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, deren Prüfung als nicht bestanden gilt oder die die Prüfung zur Notenverbesserung wiederholen wollen, können die Prüfung einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin, wiederholen.

(2) Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Erhalt der Mitteilung über das Prüfungsergebnis beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

§ 23

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt DM 50,—.

III. Schlußbestimmung

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den mittleren staatlichen Tierzuchtdienst vom 24. September 1954 (BayBSVELF S. 97) in der Fassung des Beschlusses des Bayerischen Landespersonalamtes vom 28. Februar 1958 (LMBL S. 52) außer Kraft.

München, den 6. August 1968

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
I. V. Vilgertshofer, Staatssekretär

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 35 vom 30. August 1968 bekanntgemacht.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Lehrkräfte des höheren Dienstes im Beamtenverhältnis an den Ingenieurschulen und Ingenieurabteilungen an Fachschulen**

Vom 7. August 1968

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153, ber. S. 314) und des § 23 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahn der bayerischen Beamten (LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahn der Lehrkräfte des höheren Dienstes im Beamtenverhältnis an den Ingenieurschulen und Ingenieurabteilungen an Fachschulen vom 14. August 1963 (GVBl. S. 178) in der Fassung der Verordnung vom 7. Oktober 1965 (GVBl. S. 312) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 2 werden die Worte „an Höheren Schulen“ durch die Worte „an Gymnasien“ ersetzt.
2. In § 3 werden im ersten Halbsatz das Wort „entweder“ und in Nr. 1 und Nr. 2 je das Wort „oder“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

München, den 7. August 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Erwin Lauerbach, Staatssekretär

**Landesverordnung
über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen
(Heimverordnung — HeimV —)**

Vom 23. August 1968

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 10, Satz 2 und 3 der Gewerbeordnung sowie auf Grund des § 1 Nr. 2 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (1. ZustVGewO) vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) in der Fassung der Verordnung vom 6. November 1967 (GVBl. S. 463) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Personen jeden Alters, soweit diese Heime nicht den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegen. Sie gilt nicht für

1. Anstalten im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung,
2. Heime, die nach § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt der Heimaufsicht unterliegen.

Abschnitt II

Mindestanforderungen an die Räume

§ 2

Wohnfläche, Absonderungsraum

Einbettzimmer in Altenheimen und Pflegeheimen müssen eine Wohnfläche von mindestens 12 qm haben. In Mehrbettzimmern muß die auf einen Heimbewohner entfallende Wohnfläche in einem Altenheim mindestens 9 qm und in einem Pflegeheim mindestens 8 qm betragen. Mindestens ein Raum des Heimes ist als Absonderungsraum mit einer Liegemöglichkeit bereitzuhalten.

§ 3

Treppen, Flure, Fußböden

(1) Treppen müssen an beiden Seiten, Flure und Treppenabsätze an einer Seite einen festen Handlauf haben. Treppen und Flure müssen ausreichend belichtet sein.

(2) Fußböden, die von Heimbewohnern begangen werden, müssen gleitsicher sein. Wohn-, Schlaf- und sonstige Aufenthaltsräume der Heimbewohner müssen gegen Bodenkälte ausreichend geschützt sein.

§ 4

Sanitäre Anlagen

(1) Sanitäre Anlagen müssen mit zweckentsprechenden Haltegriffen ausgestattet sein.

(2) Jede Wohneinheit, die der Unterbringung von Heimbewohnern dient, muß ein Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser haben.

(3) Altenheime und Pflegeheime müssen in jedem Geschöß für bis zu 8 dort vorhandene Heimplätze mindestens eine Toilette haben. Für jeweils bis zu 8 weiteren Plätzen muß in dem Geschöß eine weitere Toilette vorhanden sein. Die Toiletten müssen mit Wasserspülung und Handwaschbecken ausgestattet sein. Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht bereitgestellt werden.

(4) Altenheime und Pflegeheime müssen für jeweils bis zu 20 Heimplätzen mindestens eine Badewanne oder Dusche haben.

§ 5

Raumtemperatur

Für alle Räume, die von Heimbewohnern benutzt werden, einschließlich der Treppenhäuser und der Flure, ist eine den Bedürfnissen der Heimbewohner angepaßte Raumtemperatur sicherzustellen.

§ 6

Rufanlage

Räume, in denen Pflegebedürftige untergebracht sind, müssen mit einer Rufanlage ausgestattet sein, die von jedem Bett aus bedient werden kann.

§ 7

Wirtschaftsräume

Altenheime und Pflegeheime, in denen Gemeinschaftsverpflegung zubereitet wird, müssen über einen Küchenraum und einen Vorratsraum verfügen.

Abschnitt III

**Mindestanforderungen
für die im Betrieb Beschäftigten**

§ 8

Eignung und Zahl der Beschäftigten

(1) Der Gewerbetreibende darf nur Personen beschäftigen, die die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

(2) Die Zahl der in Altenheimen und Pflegeheimen Beschäftigten muß so bemessen sein, daß eine den Alters- und Pflegebedürfnissen der Heimbewohner entsprechende Betreuung und Versorgung, auch während der Nacht, gewährleistet ist.

(3) Pflegeheime müssen für bis zu jeweils 15 Heimbewohnern über mindestens eine in der Pflege ausgebildete oder besonders erfahrene Kraft verfügen. Das gilt auch für Altenheime, soweit darin pflegebedürftige Heimbewohner untergebracht sind.

Abschnitt IV

Abweichung von Mindestanforderungen

§ 9

Voraussetzungen der Abweichung

Auf Antrag kann die Kreisverwaltungsbehörde von der Erfüllung einzelner der in den §§ 2 bis 7, 8 Abs. 2 und 3 bestimmten Mindestanforderungen Abweichungen zulassen, wenn

1. Gründe des öffentlichen Interesses die Abweichung erfordern oder
2. die Erfüllung der Mindestanforderung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Heimbewohner vereinbar ist.

Abschnitt V

Überwachung

§ 10

Buchführung

(1) Der Gewerbetreibende hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.

(2) Aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen müssen ersichtlich sein

1. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und letzte Wohnung der Heimbewohner, der Tag ihres Einzugs, ihres Auszugs oder ihres Todes sowie Name und Anschrift eines der nächsten Angehörigen,
2. die hinsichtlich des Heimaufenthaltes getroffenen Vereinbarungen einschließlich nicht nur gelegentlicher Neben- oder Sonderleistungen sowie das hierfür vereinbarte Entgelt,
3. die Zahlungen auf die in Nr. 2 genannten Leistungen nach Art, Betrag und Datum,
4. die zur Verwahrung übergebenen Geldbeträge, Schmucksachen, Wertpapiere oder sonstigen Gegenstände sowie deren Verbleib,
5. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnung der im Heim Beschäftigten sowie der Ausbildungs- und Berufsweg des Pflegepersonals,
6. die auf Grund von Rechtsvorschriften erforderlichen Gesundheitszeugnisse der im Betrieb Beschäftigten,
7. die Heimordnung, soweit eine solche besteht.

§ 11

Inseratensammlung

Je ein Stück sämtlicher Veröffentlichungen und Werbeschriften, insbesondere der Inserate und Prospekte, in denen der Gewerbetreibende Leistungen der in § 1 bezeichneten Art ankündigt, ist in der Reihenfolge des Erscheinens übersichtlich zu verwahren. Die gesammelten Inserate müssen einen Hinweis auf die Bezeichnung der Druckschrift und

den Tag ihres Erscheinens enthalten. Bei gleichlautenden Dauerinseraten genügt als Beleg die erstmalige Veröffentlichung mit einem Vermerk über alle weiteren Erscheinungstage.

§ 12

Aufbewahrung

(1) Die Geschäftsunterlagen im Sinne der §§ 10 und 11 sind bis zum Schluß des fünften auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist endet hiervon abweichend

1. für die in § 10 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Unterlagen fünf Jahre nach dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der Heimaufenthalt endete,
2. für die in § 10 Abs. 2 Nr. 5 und 6 genannten Unterlagen fünf Jahre nach dem Schluß des Kalenderjahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endete,
3. für die Heimordnung (§ 10 Abs. 2 Nr. 7) fünf Jahre nach dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Heimordnung gegenstandslos wurde.

(2) Vorschriften, die eine längere Frist bestimmen, bleiben unberührt.

§ 13

Auskunftspflicht

Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde jede über seine Vermögenslage und den Geschäftsbetrieb verlangte mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 14

Behördliche Nachschau

Die Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde sind befugt, in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen und dort mit den Heimbewohnern in Verbindung zu treten. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen zu gestatten und ihnen die Geschäftsunterlagen (§§ 10, 11), auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde, vorzulegen.

§ 15

Befugnisse des Gesundheitsamtes

Zur Überwachung des ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes in gesundheitlicher Beziehung stehen die in den §§ 13 und 14 genannten Befugnisse auch den Beauftragten des Gesundheitsamtes zu.

Abschnitt VI

Straf- und Schlußvorschriften

§ 16

Strafvorschrift

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 8, 10 bis 13 und 14 Satz 2 werden nach § 148 Abs. 1 Nr. 4a und Abs. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.
München, den 23. August 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Franz Sackmann, Staatssekretär

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Regierungen zum
Erlaß beamtenrechtlicher Entscheidungen im
Bereich der staatlichen Gymnasien und der
Institute zur Erlangung der Hochschulreife
(Bayernkollegs)**

Vom 27. August 1968

Auf Grund des Art. 55 Nr. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern und der Art. 13 Abs. 1, Art. 68 Abs. 1, Art. 73, Art. 74 Abs. 3 und Art. 79 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153, ber. S. 314) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Ernennungsbehörden für die Beamten der Laufbahngruppen des einfachen und des mittleren Dienstes im Bereich der staatlichen Gymnasien und der Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Bayernkollegs) sind die Regierungen.

§ 2

Den Regierungen werden ferner für die in § 1 bezeichneten Beamtengruppen die der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde nach Art. 68 Abs. 1, Art. 73, Art. 74 Abs. 3 und Art. 79 des Bayerischen Beamtengesetzes zustehenden Befugnisse übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

München, den 27. August 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durch-
führung des Bayerischen Besoldungsgesetzes
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staats-
ministeriums für Unterricht und Kultus**

Vom 27. August 1968

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des 1. BayBesNG vom 12. Juli 1968 (GVBl. S. 215) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1967 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. April 1968 (GVBl. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 wird nach Buchst. b) eingefügt:

„c) Beamten der Laufbahngruppen des einfachen und des mittleren Dienstes an den staatlichen Gymnasien und den Bayernkollegs in Augsburg und Schweinfurt.“

2. In § 2 Nr. 8 werden die Buchstaben c), e) und r) gestrichen.

In § 2 Nr. 9 wird nach Buchst. b) eingefügt:

„c) Beamten an den staatlichen Gymnasien, den Bayernkollegs in Augsburg und Schweinfurt sowie dem Studienkolleg bei den wissenschaftlichen Hochschulen in München;“

§ 2

Es treten in Kraft: § 1 Nr. 1 am 1. Oktober 1968; § 1 Nr. 2 am 1. September 1968.

München, den 27. August 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zu-
ständigkeit für die Gewährung von Jubi-
läumszuwendungen an Beamte im Geschäfts-
bereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

Vom 27. August 1968

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter vom 5. März 1963 (GVBl. S. 37), geändert durch Verordnung vom 9. März 1964 (GVBl. S. 35), in Verbindung mit Art. 88 a Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153, ber. S. 314) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Buchstabe b) der Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. Dezember 1963 (GVBl. S. 228) wird folgender Halbsatz angefügt:

„für die Beamten der Laufbahngruppen des einfachen und des mittleren Dienstes im Bereich der staatlichen Gymnasien und der Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Bayernkollegs);“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

München, den 27. August 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

**Verordnung
über die Aufhebung der Forstämter Erlan-
gen-West, Aschaffenburg-Nord und Klingenberg a. Main, über die Änderung der Bezeichnung der Forstämter Erlangen-Ost und Aschaffenburg-Süd sowie über sonstige Änderungen der behördlichen und gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung**

Vom 6. September 1968

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I. S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Forstämter Erlangen-West, Aschaffenburg-Nord und Klingenberg a. Main werden aufgehoben.

§ 2

Das Forstamt Erlangen-Ost erhält die Bezeichnung Forstamt Erlangen, das Forstamt Aschaffenburg-Süd die Bezeichnung Forstamt Aschaffenburg.

§ 3

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Erlangen-West gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete werden folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

- a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Erlangen aus dem Landkreis Höchststadt a. d. Aisch die Gemeinden

Burgstall	Herzogenaurach	Reinersdorf
Falkendorf	Heßdorf	Rezelsdorf
Großdehnsendorf	Münchaurach	Unterreichenbach
Großenseebach	Neundorf	Weisendorf
Hammerbach	Niederndorf	Zweifelsheim
Haundorf	Oberreichenbach	

sowie das gemeindefreie Gebiet Mönau

- b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Forchheim aus dem Landkreis Erlangen die Gemeinden

Kleinseebach (soweit Staatsforstbesitz des seitherigen Forstamtes Erlangen-West)	Möhrendorf (soweit Staatsforstbesitz des seitherigen Forstamtes Erlangen-West)	
--	--	--

aus dem Landkreis Forchheim die Gemeinden

Hausen	Heroldsbach	Thurn
--------	-------------	-------

aus dem Landkreis Höchststadt a. d. Aisch die gemeindefreien Gebiete

Käferhölzlein u. Eichelberg	Mark
-----------------------------	------

- c) dem Amtsbezirk des Forstamtes Schlüsselfeld aus dem Landkreis Höchststadt a. d. Aisch die Gemeinden

Biengarten	Heppestädt	Oberlindach
Boxbrunn	Hesseberg	Röttenbach
Hannberg	Kärlindach	Zeckern
Hemhofen	Neuhaus	

§ 4

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Aschaffenburg-Nord gehörenden Gemeinden werden folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

- a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Aschaffenburg aus dem Landkreis Alzenau in Unterfranken die Gemeinden

Albstadt	Großwelzheim	Michelbach
Alzenau i. Ufr.	Hemsbach	Mömbris
Breunberg	Hörstein	Reichenbach
Daxberg	Höhl	Rückersbach
Dettingen a. Main	Kälberau	Schimborn
Feldkahl	Kahl a. Main	Wasserlos

aus dem Landkreis Aschaffenburg die Gemeinden

Johannesberg	Mainaschaff	Steinbach
Kleinostheim	Oberafferbach	Wenighösbach

- b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Schöllkrippen aus dem Landkreis Alzenau in Unterfranken die Gemeinden

Blankenbach	Krombach	Niedersteinbach
Dörnsteinbach	Mensengesäß	Omersbach
Königshofen a. d. Kahl		

§ 5

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Klingenberg a. Main gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete werden folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

- a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Kleinwallstadt aus dem Landkreis Obernburg a. Main die Gemeinden

Erlenbach a. Main	Wörth a. Main
sowie die gemeindefreien Gebiete Forstwald	Hohe Berg

- b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Krausenbach aus dem Landkreis Obernburg a. Main die Gemeinden

Eschau	Wildensee
sowie das gemeindefreie Gebiet Wildensteiner Forst	

- c) dem Amtsbezirk des Forstamtes Miltenberg aus dem Landkreis Miltenberg die Gemeinde Großeubach aus dem Landkreis Obernburg a. Main die Gemeinden

Klingenberg a. Main	Röllbach	Schmachtenberg
Mechenhard	Röllfeld	Streit
Mönchberg	Schippach	Trennfurt

§ 6

An der behördlichen und gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung treten außerdem noch folgende Änderungen ein:

Oberforstdirektion Ansbach

Forstamt Erlangen
Landkreis Erlangen

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Forchheim (Oberforstdirektion Bayreuth) die Gemeinden

Baiersdorf	Möhrendorf (ohne Staatsforstbesitz des seitherigen Forstamtes Erlangen-West)	Wellerstadt
Kleinseebach (ohne Staatsforstbesitz des seitherigen Forstamtes Erlangen-West)		

Oberforstdirektion Bayreuth

Forstamt Forchheim
Landkreis Erlangen

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Erlangen (Oberforstdirektion Ansbach) zugeteilten Gemeinden

Baiersdorf	Möhrendorf (ohne Staatsforstbesitz des seitherigen Forstamtes Erlangen-West)	Wellerstadt
Kleinseebach (ohne Staatsforstbesitz des seitherigen Forstamtes Erlangen-West)		

Oberforstdirektion Regensburg

Forstamt Eggenfelden
Landkreis Pfarrkirchen

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Simbach a. Inn die Gemeinden

Amsham	Dietersburg	Nöham
Baumgarten	Eggldham	

Forstamt Flossenbürg
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Plößberg die Gemeinde

Gösen (ohne Staatsforstbesitz des Forstamtes Plößberg)

sowie das gemeindefreie Gebiet

Steinbruck (ohne Staatsforstbesitz des Forstamtes Plößberg)

Forstamt Plößberg
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Flossenbürg zugeteilte Gemeinde

Gösen (ohne Staatsforstbesitz des Forstamtes Plößberg) sowie das gemeindefreie Gebiet Steinbruck (ohne Staatsforstbesitz des Forstamtes Plößberg)

Forstamt Simbach a. Inn
Landkreis Pfarrkirchen

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Eggenfelden zugeteilten Gemeinden

Amsham	Dietersburg	Nöham
Baumgarten	Eggldham	

Oberforstdirektion Würzburg

Forstamt Altenbuch
Landkreis Miltenberg

Es scheidet aus wegen Angliederung an das Forstamt Miltenberg die Gemeinde Reistenhausen

Forstamt Amorbach
Landkreis Miltenberg

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Miltenberg zugeteilten Gemeinden

Breitendiel Riedern Wensdorf
Heppdiel Schippach Windischbuchen

Forstamt Aschaffenburg

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Kleinwallstadt aus dem Landkreis Aschaffenburg die Gemeinde

Großostheim

aus dem Landkreis Obernburg a. Main die Gemeinden

Ebersbach Niedernberg Soden
Leidersbach Pflaumheim Wenigumstadt

Forstamt Kleinwallstadt

Es treten hinzu aus dem Landkreis Aschaffenburg die seither dem Forstamt Aschaffenburg zugeteilte Gemeinde

Großostheim

aus dem Landkreis Obernburg a. Main die seither dem Forstamt Aschaffenburg zugeteilten Gemeinden

Ebersbach Niedernberg Soden
Leidersbach Pflaumheim Wenigumstadt

Forstamt Miltenberg
Landkreis Miltenberg

Es tritt hinzu die seither dem Forstamt Altenbuch zugeteilte Gemeinde

Reistenhausen

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Amorbach die Gemeinden

Breitendiel Riedern Wensdorf
Heppdiel Schippach Windischbuchen

§ 7

§ 4 Buchst. A, Ziff. 10, Buchst. C, Ziff. 11 sowie Buchst. F, Ziff. 4, 5 und 25 der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 17. November 1966 (GVBl. 1967 S. 90) und die Anlage zu dieser Verordnung werden entsprechend geändert.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

München, den 6. September 1968

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol.)

Vom 16. September 1968

Auf Grund des Art. 191 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) und des Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz — POG) in der Fassung vom 25. Juli 1968 (GVBl. S. 263) erläßt das

Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol.) vom 11. September 1965 (GVBl. S. 300) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird „das Landesamt für die Bayerische Bereitschaftspolizei“ ersetzt durch: „die Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei“.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird „zum Polizeihauptwachtmeister ernannt“ ersetzt durch: „als Polizeihauptwachtmeister angestellt“.
3. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird „18 Monaten“ ersetzt durch: „12 Monaten“.
4. § 11 Abs. 6 entfällt; die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.
5. In § 16 Abs. 2 Satz 5 wird „des Präsidiums der Bayerischen Landpolizei“ ersetzt durch: „die Landpolizeidirektionen“.
6. In § 18 Abs. 1 Satz 3 wird „die Präsidien der Bayerischen Landpolizei und der Bayerischen Grenzpolizei“ ersetzt durch: „die Landpolizeidirektionen, das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

München, den 16. September 1968

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Landesverordnung über die Fischerei (Landesfischereiverordnung)

Vom 16. September 1968

Auf Grund des Art. 72 des Fischereigesetzes vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 62a Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Landesverordnung:

§ 1

Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß

(1) Fische und Krebse dürfen während des ganzen Jahres gefangen werden, soweit nicht Schonzeiten festgesetzt sind.

(2) Fische und Krebse, für die Schonmaße festgesetzt sind, dürfen erst gefangen werden, wenn sie diese Maße erreicht haben. Bei der Feststellung der Schonmaße ist von der ganzen Länge, beim Fisch gerechnet von der Kopfspitze bis zum Ende der zusammengelegten Schwanzflosse, beim Krebs gerechnet von der Kopfspitze (Rostrum) bis zum Hinterrand des Schwanzfächers, auszugehen.

(3) Schonmaße und Schonzeiten werden festgesetzt für

Fisch- oder Krebsart	Schonmaß	Schonzeit
1. Huchen (Hucho hucho [L.])	70 cm	vom 15. Februar mit 15. Mai
2. Seeforelle (Salmo trutta forma lacustris [L.])	60 cm	vom 1. Oktober mit 31. Dezember
3. Bachsaibling (Salvelinus fontinalis [Mitchill])	20 cm	vom 1. Oktober mit 28. Februar
4. Seesaibling (Salvelinus alpinus [L.])	30 cm	vom 15. Oktober mit 31. Dezember

5. Bachforelle (<i>Salmo trutta forma fario</i> [L.])	26 cm	vom 1. Oktober mit 28. Februar
6. Regenbogenforelle (<i>Salmo gairdneri</i> Richardson)	26 cm	vom 15. Dezember mit 15. April
7. Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> [L.])	35 cm	vom 1. März mit 30. April
8. Renkenarten (<i>Coregonen</i>) mit Ausnahme des Kilches und der Kleinen Maräne	28 cm	vom 15. Oktober mit 31. Dezember
9. Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> [L.])	50 cm	vom 15. März mit 30. April
10. Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	45 cm	vom 15. Februar mit 15. April
11. Barbe (<i>Barbus barbus</i> [L.])	38 cm	vom 1. Mai mit 15. Juni
12. Flußkrebarten der Gattung <i>Astacus</i> mit Ausnahme des Sumpfkrebse <i>Astacus leptodactylus</i> Eschscholz		
a) Krebs, weiblich	12 cm	vom 1. September mit 30. Juni
b) Krebs, männlich	12 cm	—
13. Aal (<i>Anguilla anguilla</i> [L.])	40 cm	—
14. Nerfling (<i>Leuciscus idus</i> [L.])	30 cm	—
15. Frauenerfling (<i>Rutilus pigus virgo</i> [Heckell])	30 cm	—

(4) Fische und Krebse, die unter dem Schonmaß oder in der Schonzeit gefangen werden, sind vom Fischer unverzüglich in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen, es sei denn, daß sie wegen eines Fischnotstandes gefangen werden und bis zu dessen Beseitigung ihre Hälterung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(5) Die Fangebeschränkungen der Absätze 1 mit 4 gelten nicht für die Ausübung des Fischfangs in geschlossenen Gewässern im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Fischereigesetzes.

(6) Durch Bezirksverordnung oder durch befristete Anordnung der Regierung für den Einzelfall können für nichtgeschlossene Gewässer und für geschlossene Gewässer im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Fischereigesetzes zur Förderung der Hege, Zucht und des Abwachsens der Fische, zu Lehr-, Versuchs- oder Forschungszwecken oder bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse, insbesondere zur Anpassung an die natürliche Laichperiode oder bei Störung des biologischen Gleichgewichts

1. für die in Abs. 3 unter Nummer 1 mit 12a genannten Fische und Krebse die Schonmaße geändert oder vorübergehend aufgehoben oder die Schonzeiten verlängert, abgekürzt, vorübergehend aufgehoben oder zusätzliche Schonzeiten festgesetzt werden,
2. für die in Abs. 3 unter 12b) mit 15 genannten Fische und Krebse ohne Schonzeit die Schonmaße geändert oder vorübergehend aufgehoben oder vorübergehend Schonzeiten festgesetzt werden und
3. für Fische und Krebse, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt ist, vorübergehend Schonmaße oder Schonzeiten festgesetzt werden.

Mit der Änderung, Festsetzung oder vorübergehenden Aufhebung von Schonmaßen oder Schonzeiten können Bedingungen oder Auflagen, die insbesondere Besatzmaßnahmen, bestimmte Fangarten, die Anwendung bestimmter Fanggeräte und die Beschränkung auf bestimmte Fangplätze oder vorübergehende Fangverbote, auch in Nebengewässern, zum Inhalt haben, verbunden werden.

§ 2

Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen

(1) Verboten sind

1. das Fischen unter Verwendung von
 - a) Sprengstoffen, Giften, Schußwaffen, Abzugs-eisen, Schlingen, Reißangeln und groben Werkzeugen,
 - b) Betäubungsmitteln, Lichtquellen, Netzfallen, Anlegen neuer Aalfänge (ortsgebundene Selbstfänge), Fischgabeln (insbesondere Harpunen, Gern) oder Speeren,
2. das Fischen. Fernhalten, Scheuchen oder Abweisen von Fischen unter Verwendung von elektrischem Strom,
3. das Tollkeulen von Fischen unter dem Eise,
4. der Fang von Fischen durch menschliche Tätigkeit zur Nachtzeit (eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang),
5. das Fischen in Fischpässen oder Fischwegen sowie für die Dauer ihrer Öffnung in den durch die Regierung bestimmten oberhalb und unterhalb liegenden Gewässerteilen,
6. das Fischen mittels Abdämmens, Absperrrens, Abzapfens oder Ablassens nichtgeschlossener Gewässer und
7. das Fischen unter gleichzeitiger Benutzung von mehr als zwei Handangelgeräten.

(2) Fische und Krebse, die in Fanggeräten oder Fangvorrichtungen tot aufgefunden werden, sind dem Gewässer zu entnehmen. Fische dürfen in ein Gewässer tot nur als Köderfische oder als Futterfische eingebracht werden; in nichtgeschlossenen Gewässern und in geschlossenen Gewässern im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Fischereigesetzes ist das Einbringen toter Fische als Futterfische nur in Fischgehegen zulässig.

(3) Durch Bezirksverordnung oder durch befristete Anordnung der Regierung für den Einzelfall können zur Förderung von Hege- und Zuchtmaßnahmen, zu Lehr-, Versuchs- oder Forschungszwecken, bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse, insbesondere bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder aus fischereiwirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 Nr. 1 b) Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 zugelassen werden. Mit der Zulassung können Bedingungen oder Auflagen, die insbesondere Besatzmaßnahmen, die Beschränkung auf bestimmte Fangplätze und Fischarten zum Inhalt haben, verbunden werden.

(4) Wenn gegen die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit verstoßen oder wenn der normale Fischbestand eines Gewässers erheblich gefährdet wird, können durch Bezirksverordnung oder durch befristete Anordnung der Regierung für den Einzelfall über Absatz 1 hinaus weitere Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen zur Ausübung des Fischfangs verboten oder bestimmte Maschenweiten festgesetzt werden; die Anwendung zulässiger Fangarten, Fanggeräte (insbesondere von Aalfang-Großgeräten) und Fangvorrichtungen kann von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 3

Elektrofischerei mit ortsveränderlichen Anlagen

(1) Von dem Verbot, unter Verwendung elektrischen Stromes zu fischen, kann die Regierung dem Fischereiausübungsberechtigten aus fischereiwirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Förderung der Hege, der Zucht, des Abwachsens der Fische, ferner bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse (z. B. bei Störung des biologischen Gleichgewichts), zu Lehr-, Versuchs- oder Forschungszwecken oder bei Bestandsaufnahmen zur Beweissiche-

zung für bestimmte Gewässer widerrufliche und befristete Ausnahmen für den Einzelfall bewilligen, soweit erhebliche Nachteile für den Fischbestand des Gewässers und der mit ihm zusammenhängenden Fischwasser nicht zu erwarten sind. Berufsfischern und Fischzüchtern kann die Ausübung der Elektrofischerei in den von ihnen selbst bewirtschafteten Gewässern für einen Zeitraum bis zu drei Jahren widerruflich bewilligt werden.

(2) Die Erlaubnis, den Fischfang unter Verwendung elektrischen Stromes in bestimmten Gewässern auszuüben, wird als Berechtigungsschein auf Antrag erteilt. Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß

1. der für die technische Vorbereitung und den Betrieb einer Elektrofischereianlage Verantwortliche (Elektrofischer) einen Bedienungsschein nach Absatz 3 besitzt,
2. der Eigentümer der Elektrofischereianlage einen Zulassungsschein nach Absatz 4 besitzt und die Prüfung seiner Anlage nach Absatz 4 hat durchführen lassen, sowie
3. für die Elektrofischereianlage eine der Höhe nach (300 000,— DM für Personenschaden, 30 000,— DM für Sachschaden und 10 000,— DM für Vermögensschaden) und zeitlich wie gegenständlich ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist und, soweit keine gesetzliche Unfallversicherung für den Elektrofischer besteht, dieser auch gegen Unfall der Höhe nach (5000,— DM für Todesfall, 20 000,— DM für Invaliditätsfall und 8,— DM Tagegeld bei ärztlicher Behandlung) und zeitlich ausreichend versichert ist.

Die Erlaubnis kann mit Bedingungen oder Auflagen, insbesondere auch über die Versorgung und Verwertung der gefangenen Fische, über die Beiziehung einer ausreichenden Zahl unterwiesener Helfer sowie über Fangmeldungen, verbunden werden. Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund deren dem Antragsteller die zur Wahrung der fischereilichen Interessen erforderliche Zuverlässigkeit abgesprochen werden muß. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine Voraussetzung hierfür (Absatz 2 Satz 2) nicht mehr gegeben ist, wenn eine Voraussetzung für die Erteilung auf Dauer (Absatz 1 Satz 2) weggefallen ist, wenn eine Auflage nicht oder nicht fristgerecht erfüllt wird, oder wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund deren dem Inhaber des Berechtigungsscheins die zur Wahrung der fischereilichen Interessen erforderliche Zuverlässigkeit abgesprochen werden muß. Übt der Inhaber eines Berechtigungsscheins die Elektrofischerei nicht selbst aus, so hat er dem von ihm damit beauftragten Inhaber des Bedienungsscheins den Inhalt des Berechtigungsscheins vor Beginn der Elektrofischerei bekanntzugeben.

(3) Die Erlaubnis, ortsveränderliche Elektrofischereianlagen persönlich zu betreiben, wird bei nachgewiesener Eignung auf Antrag durch die Bayerische Landesanstalt für Fischerei in Starnberg in widerruflicher Weise, nach Geräteart und Nennspannung unbeschränkt oder beschränkt, als Bedienungsschein erteilt. Der Bedienungsschein wird erteilt, wenn der Antragsteller

1. gemäß der vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung durch Teilnahme an einem Lehrgang für Elektrofischerei und erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Elektrofischerei seine fachliche Eignung zur Bedienung von Elektrofischereianlagen nachgewiesen und
2. sich schriftlich verpflichtet hat, die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker

(VDE) über die Elektrofischerei zu beachten und an Fortbildungskursen für Elektrofischerei teilzunehmen, die von der Bayerischen Landesanstalt für Fischerei in Starnberg durchgeführt werden.

Eines Bedienungsscheins bedarf nicht, wer als Teilnehmer an einem Lehrgang oder einer Prüfung für Elektrofischer auf Weisung oder unter Aufsicht des Lehrgangleiters oder eines Prüfungsausschußmitgliedes eine Elektrofischereianlage persönlich betreibt.

(4) Die Elektrofischerei darf nur mit hierzu geeigneten Elektrofischereianlagen ausgeübt werden. Die Eignung wird durch Ausstellung eines Zulassungsscheins bestätigt. Der Zulassungsschein darf nur ausgestellt werden, wenn die Anlage den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Bestimmungen des VDE entspricht und dem Antrag auf Erteilung des Zulassungsscheins die Verpflichtungserklärung beigelegt ist, zur Vermeidung des Widerrufs der Zulassung die Anlage alle drei Jahre prüfen zu lassen. Zuständig für die Erteilung eines Zulassungsscheins und für laufende Prüfung der Elektrofischereianlagen sind die folgenden Prüfstellen:

der Technische Überwachungsverein Bayern e. V.,
die Bayerische Landesgewerbeanstalt Nürnberg,
die Elektroberatung Bayern GmbH,
die Elektrischen Prüfmäster und
die Prüfstelle des Verbandes Deutscher Elektrotechniker Offenbach/M.

(5) Die Elektrofischerei darf nur unter Anwendung von Gleichstrom oder Impulsstrom als Fangstrom mit ortsveränderlichen Elektrofischereianlagen ausgeübt werden. Die Anwendung von Wechselstrom als Fangstrom zum Fischen bleibt für die Dauer von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung für bereits zugelassene Elektrofischereianlagen gestattet.

(6) Der Elektrofischer hat die Fangelektrode selbst zu führen. Er hat ferner mindestens einen im Sinne der Bestimmungen des VDE unterwiesenen Helfer hinzuzuziehen. Bedienen mehrere Elektrofischer eine Elektrofischereianlage gleichzeitig, so haften die Beteiligten als Gesamtschuldner.

(7) Bei der Ausübung der Elektrofischerei sind neben dem Fischereischein der Berechtigungsschein, der Bedienungsschein und der Zulassungsschein mitzuführen und Polizeibeamten und Fischereiaufsichtern auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 4

Ortsfeste elektrische Anlagen zum Scheuchen, Fernhalten oder Abweisen von Fischen

Die Regierung kann die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Anlage zum Scheuchen, Fernhalten oder Abweisen von Fischen unter Verwendung elektrischen Stromes auf Grund je eines Gutachtens einer Prüfstelle (§ 3 Abs. 4) über die Betriebssicherheit und eines Sachverständigen (§ 8) über die fischereiliche Notwendigkeit der Anlage auf Antrag bewilligen; sie kann die Bewilligung von Bedingungen oder Auflagen abhängig machen.

§ 5

Ausnahmen zu Lehr-, Versuchs- oder Forschungszwecken

(1) Unbeschadet der fischerei- und wasserrechtlichen Vorschriften sind die Bayerische Landesanstalt für Fischerei in Starnberg für Lehr- oder Versuchszwecke,

die Bayerische Biologische Versuchsanstalt (Demoll-Hofer-Institut) in München für Forschungszwecke befreit

1. von den Fangbeschränkungen des § 1,
2. von dem Verbot des Fischens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, soweit es sich um Gifte, Betäubungsmittel und Lichtquellen handelt, ferner von den Verboten des § 2 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5.

(2) Für die von den Dienstangehörigen der Anstalten ausgeübte Elektrofischerei gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 3 mit Abs. 7 und die Dienstvorschriften für die Elektrofischerei.

§ 6

Einlaßverbot für Enten

(1) Das Einlassen von Enten in Fischwasser ist jeweils vom Beginn der Schonzeit der vorherrschenden Fischarten bis jeweils zwei Monate nach Ablauf dieser Schonzeiten verboten.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch Anordnung in besonders begründeten Einzelfällen das Einlaßverbot des Absatzes 1 bis zur Dauer eines Monats abkürzen oder bis zur Dauer von drei Monaten nach Ablauf der Schonzeiten ausdehnen.

§ 7

Überwachung des Verkehrs mit Fischen

(1) Die Veräußerung, der Erwerb und der Versand von lebenden oder toten Fischen, die das in § 1 Abs. 3 festgesetzte Schonmaß nicht erreicht haben, sind verboten.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Fische, die vom Fischereiausübungsberechtigten, seinem Beauftragten oder durch Inhaber von Betrieben, die gewerbsmäßig Fische verkaufen oder verbrauchen, veräußert oder erworben werden

1. zur Hege, Zucht oder zum Abwachsen,
2. zu Lehr-, Versuchs- oder Forschungszwecken,
3. wegen eines Fischereinotstandes oder
4. zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zum Selbstverbrauch, wenn die Fische in geschlossenen Gewässern im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Fischereigesetzes oder in Fischgehegen herangewachsen sind.

§ 8

Sachverständige

Die Regierung und die Kreisverwaltungsbehörde sollen, wenn sie von den ihnen nach dieser Verordnung zustehenden Ermächtigungen Gebrauch machen, Sachverständige für das Fischereiwesen, insbesondere die Fachberater der Bezirke für das Fischereiwesen gutachtlich hören.

§ 9

(1) Die Landesfischereiverordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 am 1. Oktober 1968 in Kraft und am 30. September 1978 außer Kraft. § 1 Abs. 3 tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Die Landesverordnung über die Fischerei (Landesfischereiverordnung) vom 22. Dezember 1961 (GVBl. S. 270) in der Fassung der Landesverordnung vom 7. September 1965 (GVBl. S. 300) tritt mit Ablauf des 30. September 1968 außer Kraft mit Ausnahme von § 1 Abs. 3, der erst mit Ablauf des 31. Dezember 1968 außer Kraft tritt.

(3) Staatsverträge, Verwaltungsabkommen und Vorschriften über die Fischerei in Gewässern, in denen sie von mehreren Staaten oder den Angehörigen mehrerer Staaten ausgeübt wird, bleiben unberührt.

München, den 16. September 1968

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Berichtigungen

In der Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf vom 11. Juni 1968 (GVBl. S. 251) ist auf Seite 256 ein Fehler enthalten. § 23 Satz 2 muß richtig lauten:

„Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung (III) für Fachsportlehrer im freien Beruf vom 27. Juni 1957 (BayBSVK S. 2439) für den in der vorstehenden Prüfungsordnung geregelten Bereich außer Kraft.“

München, den 20. August 1968

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Freiherr von Strahlenheim,
Ministerialdirektor

*

Infolge eines Schreibfehlers wird in dem durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Schul- und Prüfungsordnung für die öffentlichen und die staatlich anerkannten privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit vom 25. Juli 1968 (GVBl. S. 300) eingefügten § 43 Abs. 5 die entsprechende Anwendbarkeit des § 35 Abs. 6 bestimmt. Richtig muß es dagegen heißen:

„(5) § 33 Abs. 6 gilt entsprechend.“

Ferner muß es in § 1 Nr. 7 (betrifft § 17 Abs. 4 Satz 1) statt des Wortes „Sozialpädagogik“ richtig „Sozialpolitik“ heißen.

München, den 11. September 1968

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. von E l m e n a u, Ministerialdirigent

*

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1968 (GVBl. S. 307) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Dem § 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Für die Gewährung von Stipendien nach Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes betragen die Jahresfreibeträge

a) für ein Vollstipendium das 2 $\frac{1}{2}$ fache

b) für ein Halbstipendium das 3fache

der Freibeträge des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2. Die Freibeträge nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 gelten unverändert. Übersteigt das Einkommen auch den für ein Halbstipendium maßgebenden Freibetrag, so wird ein Stipendium nicht gewährt.“

2. In § 4 Abs. 3 Buchstabe a) muß es statt

„6,— DM bis 11 DM

11 DM“

richtig heißen:

„6,— DM bis 11 DM

5 DM“.

München, den 13. September 1968

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. W e b e r, Ministerialdirigent